

1962	Ausgegeben zu Bonn am 12. Dezember 1962	Nr. 49
Tag	Inhalt	Seite
7. 12. 62	Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 240-4 in der Fassung des Dritten ÄndG vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 193).</i>	697
1. 12. 62	Verordnung über die Abbaubarkeit von Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln	698
3. 12. 62	Achte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz ..	707
5. 12. 62	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz	708
6. 12. 62	Sechste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung	709
29. 11. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 2 § 4 Abs. 1 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes	714
29. 11. 62	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes	715
6. 12. 62	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes	716

Viertes Gesetz zur Änderung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes *)

Vom 7. Dezember 1962

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Flüchtlings-Notleistungsgesetz vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 193), wird wie folgt geändert:

In § 43 Satz 1 werden die Worte „31. Dezember 1962“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1967“.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Dezember 1962

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
W. Mischnick

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 240-4 in der Fassung des Dritten ÄndG vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 193).

**Verordnung über die Abbaubarkeit
von Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln**

Vom 1. Dezember 1962

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1653) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Abbaubarkeit von anionaktiven Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln muß mindestens 80 vom Hundert betragen.

§ 2

Die Abbaubarkeit ist nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschriebenen Meßverfahren festzustellen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über Detergentien in Wasch- und Reinigungsmitteln vom 5. September 1961 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Dr. Schwarzhaupt

Meßverfahren

TEIL I

1. Meßanordnung

Für das Meßverfahren ist die in Abbildung 1 dargestellte Belebtschlammanlage in den Ausführungen nach Abbildung 2 zu verwenden.

Die Anordnung besteht aus dem Vorratsgefäß A für das synthetische Abwasser, der Dosiereinrichtung B, dem Belüftungsgefäß C, dem Absetzgefäß D, der Mammutpumpe E für die Rückförderung des abgesetzten Belebtschlammes und dem Sammelgefäß F für das ablaufende behandelte Abwasser.

Das Vorratsgefäß A und das Sammelgefäß F müssen aus Glas oder wasserbeständigem Kunststoff bestehen und mindestens 24 Liter fassen. Die Dosiereinrichtung muß einen gleichmäßigen Zufluß des synthetischen Abwassers zum Belüftungsgefäß C gewährleisten. Die feinporige Fritte zur Belüftung ist an einem Glasrohr in das Belüftungsbecken einzuhängen. Die Fritte muß in der Spitze des konisch geformten Gefäßbodens liegen. An der Spitze des Bodens ist ein Hahn zum Abziehen von Proben für die Bestimmung des Belebtschlammgehaltes im Belüftungsgefäß anzubringen. Die Füllung des Belüftungsgefäßes C muß 3 Liter betragen. Die Höhe des Wasserspiegels ist durch Füllen des Belüftungsgefäßes C mit 3 Liter Wasser bei geschlossenem Ablauf zu ermitteln und an der Außenwand des Belüftungsgefäßes C durch eine Marke zu kennzeichnen. Die durch die Fritte eingeblasene Luftmenge muß mittels eines Meßgerätes überwacht und konstant gehalten werden.

2. Synthetisches Abwasser

Für das Meßverfahren ist ein synthetisches Abwasser aus einer Nährlösung und einer Detergentienlösung herzustellen.

Das synthetische Abwasser ist täglich zuzubereiten. Dazu sind 1 Liter Nährlösung sowie eine Menge Detergentienlösung, die 480 mg anionaktive als methylenblauaktive Substanzen reagierende Detergentien (MBAS) enthält, mit Leitungswasser auf 24 Liter aufzufüllen und gründlich zu durchmischen, so daß im Gemisch 20 mg/Liter MBAS enthalten sind.

Kontrollanalysen des MBAS-Gehaltes müssen gemäß Teil II Nr. 1 unverzüglich nach der Herstellung des synthetischen Abwassers durchgeführt werden.

Für jeden neuen Ansatz synthetischen Abwassers muß ein gründlich gesäubertes und mit Leitungswasser gespültes Vorratsgefäß A verwendet werden.

Die Nährlösung ist wie folgt zuzubereiten:

In 1 Liter Trinkwasser werden gelöst:

- 3 750 mg Pepton aus Casein
- 2 500 mg Fleischextrakt

- 650 mg Harnstoff
- 150 mg Kochsalz
- 100 mg Kalziumchlorid · 2 H₂O
- 50 mg Magnesiumsulfat · 7 H₂O.

Wird mehr als 1 Liter Nährlösung hergestellt, so ist sie in einem Autoklaven bei 120° 20 Minuten lang zu sterilisieren oder unter Tiefkühlung bei -20° bis zum Gebrauch aufzubewahren.

Die Detergentienlösung ist wie folgt zuzubereiten:

In dem zu prüfenden Wasch- und Reinigungsmittel wird nach Teil II Nr. 1 der Gehalt an MBAS bestimmt. Dann wird eine solche Menge des Wasch- und Reinigungsmittels in 1000 ml destilliertem Wasser gelöst, daß die Lösung 9600 mg MBAS enthält. Diese Detergentienlösung ist alle drei Tage auf ihren Gehalt an MBAS zu prüfen.

3. Betrieb der Meßanordnung

Vor Beginn der Prüfung sind das Belüftungsgefäß C und das Absetzgefäß D mit synthetischem Abwasser zu füllen. Das Absetzgefäß D ist an einem Stativ so zu befestigen, daß der Überlauf mit der Wasserspiegelmarke des Belüftungsgefäßes C in gleicher Ebene liegt. Dann sind die Luftzufuhr, die Mammutpumpe E und die Dosiereinrichtung B einzuschalten.

Der Zulauf des synthetischen Abwassers in das Belüftungsgefäß C muß 1 Liter je Stunde betragen.

Die Luftzufuhr ist so einzustellen, daß im Belüftungsgefäß C immer eine gründliche Durchmischung des synthetischen Abwassers erfolgt und in diesem ein Mindestgehalt an gelöstem Sauerstoff von 2 mg je Liter aufrechterhalten wird. Die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes ist nach Teil II Nr. 3 vorzunehmen. Die Luftzufuhr darf nicht so stark sein, daß synthetisches Abwasser aus dem Belüftungsgefäß herausspritzt oder auftretender Schaum über den Gefäßrand tritt. Auftretender Schaum muß durch Bestreichen des oberen inneren Randes des Belüftungsgefäßes mit einem Entschäumer zerstört werden. Entschäumer, die eine hemmende Wirkung auf den Belebtschlamm ausüben oder MBAS enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Die Mammutpumpe E muß so eingestellt sein, daß immer ein gleichmäßiger Rücklauf von Belebtschlamm aus dem Absetzgefäß D zum Belüftungsgefäß C erfolgt.

Das aus dem Absetzgefäß D abfließende Wasser ist in dem Sammelgefäß F über 24 Stunden aufzufangen; nach Ablauf dieser Zeit ist nach gründlichem Durchmischen eine Probe zu entnehmen. Das Sammelgefäß F ist gründlich zu reinigen.

4. Überwachung der Meßanordnung

Der Gehalt des synthetischen Abwassers an MBAS in mg je Liter ist durch analytische Bestimmung nach Teil II Nr. 1 unmittelbar nach der Her-

stellung zu ermitteln oder aus der verwendeten Menge an Detergentienlösung zu berechnen. Die Berechnung ist nur zulässig, wenn der MBAS-Gehalt der Detergentienlösung zuletzt drei Tage vor der Verwendung bestimmt worden ist.

Der Gehalt des im Sammelgefäß F während 24 Stunden aufgefangenen Wassers an MBAS in mg je Liter ist durch analytische Bestimmung nach Teil II Nr. 1 zu ermitteln.

Zur Feststellung von Störungen im Betrieb der Meßanordnung ist jeden zweiten Tag der Kaliumpermanganatverbrauch des synthetischen Abwassers im Vorratsgefäß A und des im Sammelgefäß F aufgefangenen Wassers nach Teil II Nr. 4 zu bestimmen und die Verringerung in vom Hundert zu berechnen. Nach Erreichen eines etwa gleichbleibenden, gemäß Teil I Nr. 5 berechneten Abbaus der MBAS je Tag (Ende der Einarbeitungszeit nach Abbildung 3) muß die Verringerung des Kaliumpermanganatverbrauchs Stetigkeit aufweisen.

Der organische Anteil in der Belebtschlammtröckensubstanz in g/Liter im Belüftungsgefäß C ist wöchentlich nach Teil II Nr. 5 zu ermitteln. Ist er größer als 3 g/Liter, so ist der entsprechende Überschuß an Belebtschlamm aus der Meßanordnung zu entfernen.

5. Ermittlung der Abbaubarkeit der MBAS

Der Abbau der MBAS in vom Hundert ist täglich aus dem nach Teil I Nr. 4 bestimmten Gehalt an MBAS in mg/Liter des synthetischen Abwassers und des im Sammelgefäß F aufgefangenen Wassers zu errechnen. Die errechneten Abbauwerte sind entsprechend Abbildung 3 graphisch darzustellen.

Die Abbaubarkeit ist zu errechnen als das arithmetische Mittel aus den Abbauwerten, die sich nach dem Ende der Einarbeitungszeit an 21 aufeinanderfolgenden Tagen mit etwa gleichbleibenden Abbauwerten und störungsfreiem Betrieb der Meßanordnung ergeben.

6. Ermittlung des Gehaltes an Seife

Der Gehalt an Seife in dem zu prüfenden Wasch- oder Reinigungsmittel ist nach Teil II Nr. 2 zu bestimmen.

7. Ermittlung der Abbaubarkeit der Detergentien

Die Abbaubarkeit der Detergentien in dem zu prüfenden Wasch- oder Reinigungsmittel ist wie folgt zu berechnen:

$$A = \left(a + \frac{b \times c}{100} \right) \times \frac{100}{a + b}$$

Es sind:

A = Abbaubarkeit der Detergentien in vom Hundert

a = Gehalt an Seife in vom Hundert gemäß Teil I Nr. 6

b = Gehalt an MBAS in vom Hundert gemäß Teil I Nr. 2 Abs. 7 Satz 1

c = Abbaubarkeit der MBAS in vom Hundert gemäß Teil I Nr. 5.

Die Abbaubarkeit der Seife ist mit 100 vom Hundert in die Berechnung eingesetzt.

TEIL II

1. Bestimmung der anionaktiven Detergentien mit Methylenblau

a) Analyseverfahren

Analysenproben dürfen nicht durch eine Schaumschicht hindurch entnommen werden.

Die für die Analysen verwendeten Geräte sind nach gründlicher Reinigung mit Wasser mit 10 vom Hundert alkoholischer Salzsäure und anschließend mit Chloroform gründlich zu spülen.

Für die Bestimmung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Scheidetrichter: Inhalt 250 ml

Meßkolben: Inhalt 50 ml

Phosphatlösung:

12,52 g $\text{Na}_2\text{HPO}_4 \times 2 \text{H}_2\text{O}$ werden in 500 ml destilliertem Wasser gelöst. Die Lösung wird mit etwa 3 ml 0,5 n Natriumhydroxydlösung auf pH 10 eingestellt und mit destilliertem Wasser auf 1 Liter aufgefüllt. Bei längerem Aufbewahren der Lösung muß der pH-Wert regelmäßig kontrolliert und soweit erforderlich nachgestellt werden.

Neutrale Methylenblaulösung:

0,35 g Methylenblau nach den Reinheitsanforderungen des Deutschen Arzneibuchs, 6. Ausgabe 1926, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Juni 1960 — DAB 6 — (Bundesanzeiger Nr. 120 vom 25. Juni 1960) werden mit destilliertem Wasser zu einem Liter gelöst. Die Lösung muß mindestens 24 Stunden vor Aufstellung der Eichkurve zubereitet worden sein. Die Extinktion der Chloroformphase der Blindprobe, gemessen gegen Chloroform darf den Wert von 0,015 pro 1,0 cm Schichtdicke nicht übersteigen.

Saure Methylenblaulösung:

0,35 g Methylenblau nach DAB 6 werden in 500 ml destilliertem Wasser gelöst und mit 6,5 ml H_2SO_4 der Dichte 1,84 versetzt. Die Lösung wird mit destilliertem Wasser auf 1 Liter aufgefüllt. Die frisch angesetzte Lösung muß mindestens 24 Stunden vor der Aufstellung der Eichkurve zubereitet worden sein. Die Extinktion der Chloroformphase der Blindprobe, gemessen gegen Chloroform, darf den Wert von 0,015 pro 1,0 cm Schichtdicke nicht übersteigen.

Wasserstoffsuroxydlösung:

30 vom Hundert Gewicht H_2O_2

Chloroform: pro analysi frisch destilliert

Standardlösung:

Von der Vergleichssubstanz mit bekanntem Gehalt an Tetrapropylbenzolsulfonat (TBS) wird soviel in 1 Liter destilliertem Wasser gelöst, daß 1000 mg/Liter TBS vorliegen. Der Gehalt der Vergleichssubstanz wird nach Teil II Nr. 1 Buchstabe b ermittelt.

Stammlösung:

50 ml der Standardlösung werden mit destilliertem Wasser zu 1000 ml aufgefüllt.

Eichlösung:

50 ml der Stammlösung werden mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt, so daß in 1 ml der Eichlösung 0,0025 mg TBS enthalten sind.

Watte: nach den Reinheitsanforderungen des DAB 6.

Ausführung

Das zu untersuchende Wasser ist unmittelbar nach der Probeentnahme zu filtrieren. Die ersten 100 ml des Filtrats sind zu verwerfen.

In einen Scheidetrichter ist ein abgemessenes Volumen der filtrierten, soweit erforderlich, neutralisierten Probe zu geben. Bei geringem Gehalt an MBAS können bis zu 100 ml der Probe verwendet werden. Werden weniger als 100 ml verwendet, so ist mit destilliertem Wasser auf 100 ml aufzufüllen. Der Probe sind 10 ml alkalische Phosphatlösung, 5 ml neutrale Methylenblaulösung und 15 ml Chloroform zuzusetzen. Die Mischung ist gleichmäßig und nicht zu heftig eine Minute zu schütteln. Die klare Chloroformschicht ist in einen zweiten Scheidetrichter abzulassen, der 110 ml destilliertes Wasser und 5 ml saure Methylenblaulösung enthält. Die Mischung ist gleichmäßig und nicht zu heftig eine Minute zu schütteln. Die Chloroformschicht ist durch ein mit Chloroform angefeuchtetes Wattefilter in einen Meßkolben von 50 ml Inhalt zu filtern.

Die Extraktion in alkalischer und saurer Lösung ist je dreimal auszuführen, wobei für die zweite und dritte Extraktion je 10 ml Chloroform anzuwenden sind. Die durch die gleiche Watte filtrierten und vereinigten Chloroformextrakte sind im Meßkolben mit Chloroform bis zur Marke aufzufüllen. Die hierfür notwendige Menge Chloroform muß zum Nachwaschen der Watte benutzt werden. Die Farbintensität ist mit einem Photometer bei 650 m μ zu messen.

Auswertung

Aus den Werten für die Extinktion beziehungsweise Absorption je cm Schichtdicke ist an Hand der Eichkurve unter Berücksichtigung des angewendeten Wasservolumens der Gehalt der Probe an MBAS zu ermitteln.

Die Eichkurve ist für jedes Methylenblau durch Verwendung bekannter Mengen der Eichlösung, die wie die Proben behandelt worden sind, aufzustellen.

Angaben der Ergebnisse

Es sind bei einem Gehalt an MBAS

von 0,02 bis 0,1 mg/Liter auf 0,01 mg/Liter
von 0,1 bis 1,0 mg/Liter auf 0,05 mg/Liter
über 1 mg/Liter auf 0,1 mg/Liter

abgerundete Werte anzugeben.

b) Eichung der Vergleichssubstanz

Für die Eichung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Scheidetrichter: Inhalt 250 ml

Erlenmeyerkolben: Inhalt 500 ml

Salzsäure der Dichte 1,19

p-Toluidinlösung:

100 g p-Toluidin, chemisch rein, werden mit 78 ml Salzsäure der Dichte 1,19 versetzt; die Lösung wird mit destilliertem Wasser auf 1 Liter aufgefüllt. Der pH-Wert der Lösung muß unter 2 liegen; liegt er darüber, so muß die notwendige Salzsäure zugegeben werden.

Diäthyläther, rein

0,1 n Natriumhydroxydlösung

o-Kresolrotlösung: 1 g o-Kresolrot wird in 1 Liter Methanol gelöst.

Äthanol: Rein, oder vergällt mit Methanol oder Petroläther

0,1 n Schwefelsäure

Kaliumchromatlösung: 10 g K₂CrO₄ pro analysi werden in 90 ml destilliertem Wasser gelöst.

0,1 n Silbernitratlösung.

Ausführung

Als Vergleichssubstanz ist TBS zu verwenden.

Eine 1 bis 2 g anionaktive Substanz enthaltende homogene Probe der Vergleichssubstanz ist einzuwägen und in etwa 80 ml destilliertem Wasser zu lösen. Die Lösung ist in einen Scheidetrichter zu überführen und so lange mit Salzsäure zu versetzen, bis sie gegen Kongopapier sauer reagiert. Nach Zugabe von 15 ml p-Toluidinlösung und 50 ml Äther muß die Mischung kräftig geschüttelt werden. Nach Trennung der Schichten ist die untere wässrige Phase in einen zweiten Scheidetrichter abzulassen und diese nochmals mit 25 ml Äther zu extrahieren. Nach Trennung der Phasen muß die wässrige Phase verworfen und der Äther aus dem zweiten Scheidetrichter in den ersten Scheidetrichter zurückgegossen werden. Der zweite Scheidetrichter ist mit einigen ml Äther nachzuwaschen; der Äther ist zu den vereinigten Ätherphasen zu geben. Die Ätherauszüge sind erneut mit 10 ml p-Toluidinlösung und 40 ml destilliertem Wasser zu versetzen. Nach kräftigem Schütteln und Trennung der Phasen muß die wässrige Phase verworfen und die Ätherphase wie folgt weiterbehandelt werden:

In einem Erlenmeyerkolben werden 100 ml Äthanol mit etwa 15 Tropfen o-Kresolrotlösung versetzt und mit 0,1 n Natriumhydroxydlösung bis zum Farbumschlag des Indikators nach violett titriert. In diese Lösung ist der Äther aus dem Scheidetrichter zu gießen. Der Indikator muß dabei wieder nach gelb umschlagen. Der Scheidetrichter ist mit einigen ml Äther nachzuwaschen; der Äther ist zu der Titrationslösung zu geben. Unter kräftigem Schütteln ist diese Lösung mit Natriumhydroxydlösung zu titrieren, bis der Farbumschlag nach violett erfolgt ist und auch nach kräftigem Schütteln bestehen bleibt.

Um den Anteil am Verbrauch der Natriumhydroxydlösung durch mitgerissenes p-Toluidin-Hydrochlorid zu ermitteln, ist zu der Lösung 1 ml Kaliumchromatlösung und dann so lange 0,1 n Schwefelsäure zuzugeben, bis sich die Lösung gelb färbt. Dann ist mit 0,1 n Silbernitratlösung bis zu einer eben erkennbaren Farbänderung nach rötlich-braun zu titrieren.

Auswertung

Der Gehalt der Vergleichssubstanz an anionaktiven Detergentien ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{(a-b) \times A \times 100}{10 \times c \times 1000} = G$$

Es sind:

- a = Verbrauch an 0,1 n Natriumhydroxydlösung in ml
 b = Verbrauch an 0,1 n Silbernitratlösung in ml
 c = Einwaage der Vergleichssubstanz in g
 A = Äquivalentgewicht des TBS-Natrium = 348
 G = Gehalt der Vergleichssubstanz an anionaktiven Detergentien in vom Hundert.

Angabe der Ergebnisse

Es sind auf 0,05 vom Hundert abgerundete Werte anzugeben.

2. Bestimmung des Gehaltes an Seife

Probenahme

1000 g des zu prüfenden Wasch- oder Reinigungsmittels sind auf glattem Papier gleichmäßig auszubreiten. Klumpen sind vorher zu zerkleinern. Dann sind zwei rechtwinklig aufeinanderstehende Diagonale durch das Muster zu ziehen und zwei gegenüberliegende Viertel zu entnehmen und zu vermischen. Das Quartieren ist fortzusetzen, bis eine Probemenge von 100 g vorliegt.

Ausführung

Die Bestimmung ist wie folgt auszuführen:

Man verwendet soviel Wasch- oder Reinigungsmittel wie 0,5—1 g äthanollöslichen Anteilen entspricht. Die zu untersuchende Probe wird in einen Erlenmeyerkolben mit 300 ml Inhalt eingewogen. Zur Zerstörung der Struktur wird die Probe des Wasch- oder Reinigungsmittels mit 4—5 ml Wasser angefeuchtet. Der Probe sind 100 ml 96 vom Hundert Äthanol zuzusetzen. Sie ist eine Stunde auf dem Wasserbad unter Rückfluß zu kochen. Verkrustungen sind durch Schütteln zu vermeiden.

Nach dem Kochen ist der Kühler abzunehmen. Kühler und Kolbenhals sind mit einigen ml Äthanol nachzuspülen.

Nach kurzem Absitzenlassen unter Schrägstellung des Kolbens ist der Kolbeninhalt möglichst heiß durch ein weiches Filter in einen mit Siedesteinen versehenen Erlenmeyerkolben von 300 ml Inhalt zu filtrieren. Nach dem Dekantieren sind die ungelösten Bestandteile zweimal je 15 Minuten lang mit je 50 ml Äthanol auszukochen. Die Extrakte sind zu filtrieren. Die ungelösten Bestandteile und das Filter sind mit einigen ml Äthanol nachzuwaschen. Die Waschlösung ist zu filtrieren und mit den filtrierten Extrakten zu vereinigen.

Das Äthanol ist bis auf etwa 100 ml abzudestillieren. Dann sind 1—2 Tropfen alkoholische Phenolphthaleinlösung zuzusetzen. Tritt keine Farbänderung auf, ist vorsichtig mit 0,5 n Natronlauge auf schwache Rotfärbung einzustellen. Reagiert der Äthanolextrakt stark alkalisch gegen Phenolphthalein, so ist bis zur eintretenden Entfärbung vorsichtig 0,5 n Schwefelsäure tropfenweise zuzusetzen. Dann ist der Äthanolextrakt mit 0,1 n Salzsäure gegen Bromphenolblau bis zum Umschlag nach gelb zu titrieren. Ist der Farbumschlag nicht sicher zu er-

kennen, so ist nach Aufkochen und Erkaltenlassen mit 0,1 n Kalilauge zurückzutitrieren.

Auswertung

Der Gehalt des Wasch- oder Reinigungsmittels an Seife in vom Hundert ist wie folgt zu berechnen:

$$\frac{a \times n \times 3,099 \times f}{b} = \text{vom Hundert Seife.}$$

Es sind:

- a = Verbrauch an 0,5 n Salzsäure in ml
 b = Einwaage des Waschpulvers in g
 n = exakte Normalität der Salzsäure
 f = 8,7 Faktor aus der Verseifungszahl von 227.

Angabe der Ergebnisse:

Es sind auf 0,1 vom Hundert abgerundete Werte anzugeben.

3. Bestimmung des gelösten Sauerstoffes

Für die Bestimmung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Sauerstoff-Flaschen: Auf 0,1 ml eingeteilte Flaschen mit 110—130 ml Inhalt, die mit gleicher Numerierung von Stopfen und Flasche versehen sind.

Pipetten: Mit 1 ml Inhalt und Einteilung in 0,1 ml

Mangan (II) Chloridlösung: 800 g $\text{MnCl}_2 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$ pro analysi und 1 Liter destilliertes Wasser

Fällungsreagenz: 360 g NaOH, nitritfrei, 200 g KJ und 5 g NaN_3 werden mit destilliertem Wasser zu 1000 ml gelöst. Die Lösung ist durch Glaswolle oder Asbest zu filtrieren.

Phosphorsäure der Dichte 1,70

0,01 n Natriumthiosulfatlösung

Zinkjodid-Stärke-Lösung: 4 g Stärke werden mit wenig destilliertem Wasser verrieben und in eine siedende Lösung von 20 g Zinkchlorid in 100 ml Wasser eingebracht. Die Lösung wird unter Ergänzung des verdampfenden Wassers klargekocht, verdünnt, mit 2 g Zinkjodid versetzt, auf 1000 ml aufgefüllt und filtriert. Die Lösung wird in einer braunen Flasche aufbewahrt. Sie darf sich nach dem Verdünnen mit dem 50fachen Volumen Wasser beim Ansäuern mit verdünnter Schefelsäure nicht blau färben.

Probeentnahme:

Vor der Probeentnahme ist die Zufuhr von Luft zum Belüftungsgefäß C und zur Mammutpumpe E der Meßanordnung sowie die Zufuhr von synthetischem Abwasser so lange zu unterbrechen, bis sich im Belüftungsgefäß C eine obere Zone von mindestens 5 cm Höhe durch Absetzen des Belebtschlammes geklärt hat. Aus dem Inhalt der Klarzone ist die Sauerstoffflasche so vorsichtig und langsam bis zum Überlaufen zu füllen, daß kein Durchmischen mit Luft erfolgt.

Ausführung

Der gefüllten Sauerstoffflasche sind mittels Pipetten 0,5 ml Mangan (II)-Chloridlösung und 0,5 ml kaliumjodidhaltige Natronlauge zuzufügen. Die Flasche ist unter Vermeidung von Luftschluß zu verschließen und kräftig umzuschütteln. Der gebildete

Niederschlag muß nach dem Absetzen mit 2 ml Phosphorsäure der Dichte 1,70 gelöst und bei verschlossener Flasche 10 Minuten lang im Dunkeln stehen gelassen werden. Das freigesetzte Jod ist mit 0,01 n Natriumthiosulfatlösung zu titrieren. Gegen Ende der Titration ist zur hellgelb gefärbten Lösung 1 ml Zinkjodid-StärkeLösung hinzuzufügen und bis zur Farblosigkeit zu titrieren.

Auswertung

Der Sauerstoffgehalt ist wie folgt zu berechnen:

$$G = \frac{a \times 80}{b - 1}$$

Es sind:

a = Verbrauch an 0,01 n Natriumthiosulfatlösung in ml

b = Flascheninhalt in ml

G = Gehalt an Sauerstoff (O₂) in mg je Liter.

Angabe der Ergebnisse

Es sind auf 0,1 mg je Liter abgerundete Werte anzugeben.

4. Bestimmung des Kaliumpermanganatverbrauchs

Für die Bestimmung sind folgende Geräte und Chemikalien zu verwenden:

Erlenmeyerkolben: mit Kühlbirnen und 300 ml Inhalt. Die Kolben müssen vor Gebrauch mit Kaliumpermanganatlösung ausgekocht werden, es sei denn, daß sie schon vorher für die Bestimmung des Kaliumpermanganatverbrauches verwendet und nach Gebrauch nicht ausgespült worden sind. Die Kolben sind gegen Staub zu schützen.

0,1 n Kaliumpermanganatlösung: In brauner Flasche im Dunkeln aufzubewahren.

0,01 n Kaliumpermanganatlösung: Die Lösung wird durch Verdünnen von 0,1 n Kaliumpermanganatlösung hergestellt. Der Titer der 0,01 n Kaliumpermanganatlösung muß vor Gebrauch der Lösung täglich neu festgestellt werden. Die Normalität darf nicht mehr als 3 vom Hundert vom Sollwert abweichen.

0,1 n Oxalsäurelösung, die nicht älter als 6 Monate sein darf.

0,01 Oxalsäurelösung: Die Lösung wird durch Verdünnen von 0,1 n Oxalsäurelösung hergestellt. Sie darf nicht älter als zwei Wochen sein.

Schwefelsäure der Dichte 1,27: 3 Raumteile destilliertes Wasser werden allmählich unter stetem Umrühren mit einem Raumteil Schwefelsäure der Dichte 1,84 versetzt. Die Schwefelsäure wird in der Wärme mit 0,01 n Kaliumpermanganatlösung bis zur bleibenden schwachen Rotfärbung versetzt.

Verdünnungswasser: Kochendes, mit Schwefelsäure angesäuertes destilliertes Wasser wird mit Kaliumpermanganatlösung bis zur bleibenden schwachen Rosafärbung versetzt.

Ausführung:

Die Proben sind sofort nach der Entnahme zu untersuchen.

100 ml der Probe sind im Erlenmeyerkolben mit 5 ml Schwefelsäure zu versetzen und schnell bis zum Sieden zu erhitzen. In die siedende Lösung sind rasch 15,0 ml 0,01 n Kaliumpermanganatlösung zu

geben. Nach Aufsetzen der Kühlbirne muß die Lösung vom neu beginnenden Sieden ab zehn Minuten in gleichmäßigem schwachen Sieden gehalten werden.

Wird während des Siedens die Farbe der Lösung bräunlich oder tritt vollständige Entfärbung ein, so muß die Untersuchung mit einer kleineren Probenmenge wiederholt werden, die mit Verdünnungswasser auf 100 ml zu verdünnen ist.

Nach zehn Minuten Sieden sind rasch 15,0 ml 0,01 n Oxalsäurelösung zuzusetzen. Wird die Lösung nicht sofort farblos, muß nochmals kurze Zeit erhitzt werden. Die heiße, farblose Lösung ist mit 0,01 n Kaliumpermanganatlösung bis zum Auftreten einer eben sichtbaren, kurze Zeit beständigen Rosafärbung zurückzutitrieren. Liegt dabei der Verbrauch an 0,01 n Kaliumpermanganatlösung nicht zwischen 5 und 12 ml, so ist die Bestimmung bei einem Mehrverbrauch mit einer stärkeren Verdünnung, bei einem Minderverbrauch mit einer schwächeren Verdünnung der Probe zu wiederholen.

Auswertung:

Der Kaliumpermanganatverbrauch ist wie folgt zu berechnen:

$$G = \frac{a \times f \times 0,316 \times 1000}{b}$$

Es sind:

G = Kaliumpermanganatverbrauch in mg/Liter

a = Verbrauch an 0,01 n Kaliumpermanganatlösung in ml

b = angewendetes Wasservolumen in ml

f = Faktor der 0,01 n Kaliumpermanganatlösung

0,316 = Faktor zur Umrechnung von ml 0,01 n Kaliumpermanganatlösung in mg KMnO₄.

Angabe der Ergebnisse

Es sind bei einem Kaliumpermanganatverbrauch unter 10 mg/Liter auf 0,1 mg/Liter von 10 bis 100 mg/Liter auf 1 mg/Liter von 100 bis 1000 mg/Liter auf 10 mg/Liter über 1000 mg/Liter auf 100 mg/Liter abgerundete Werte anzugeben.

5. Bestimmung der Belebtschlamm-trockensubstanz

Ausführung:

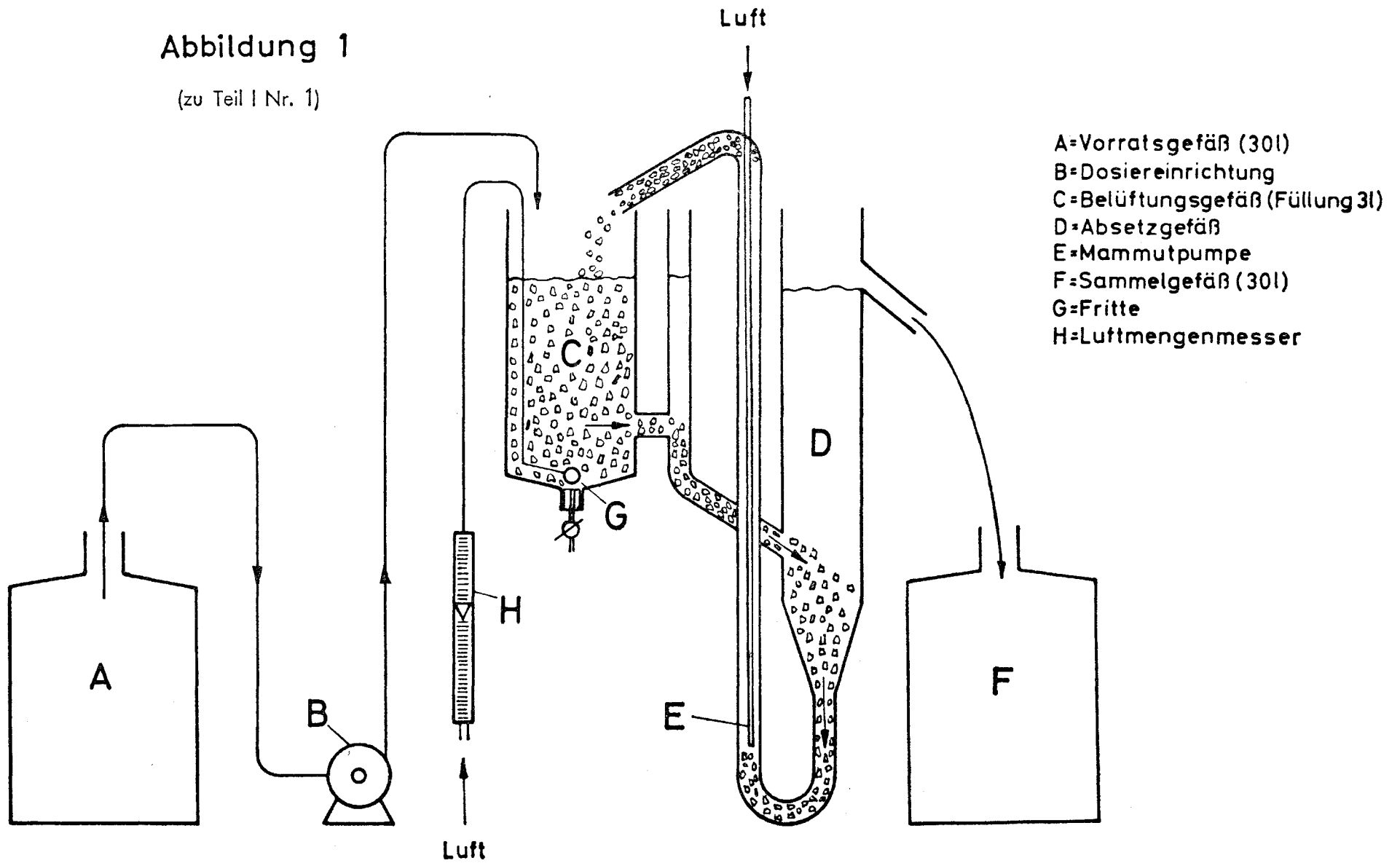
Aus dem gut durchmischten Inhalt des Belüftungsgefäßes sind 20 ml mittels einer Pipette zu entnehmen und über einen gewogenen Filtertiegel abzusaugen. In der Pipette anhaftender Belebtschlamm ist mit destilliertem Wasser abzuspülen. Der Filtertiegel ist bei 105° im Trockenschrank bis zur Gewichtskonstanz zu trocknen und nach Erkalten im Exsikkator zur Bestimmung der Gesamtlebtschlamm-trockensubstanz zu wägen. Dann ist der Filtertiegel bei 600° 20 Minuten lang zu glühen und nach dem Erkalten im Exsikkator zur Bestimmung des Glührückstandes der Belebtschlamm-trockensubstanz nochmals zu wägen. Der organische Anteil in der Belebtschlamm-trockensubstanz ist als Differenz der beiden Wägungen zu errechnen.

Angabe der Ergebnisse:

Es sind auf 0,1 g/Liter abgerundete Werte anzugeben.

Abbildung 1

(zu Teil I Nr. 1)



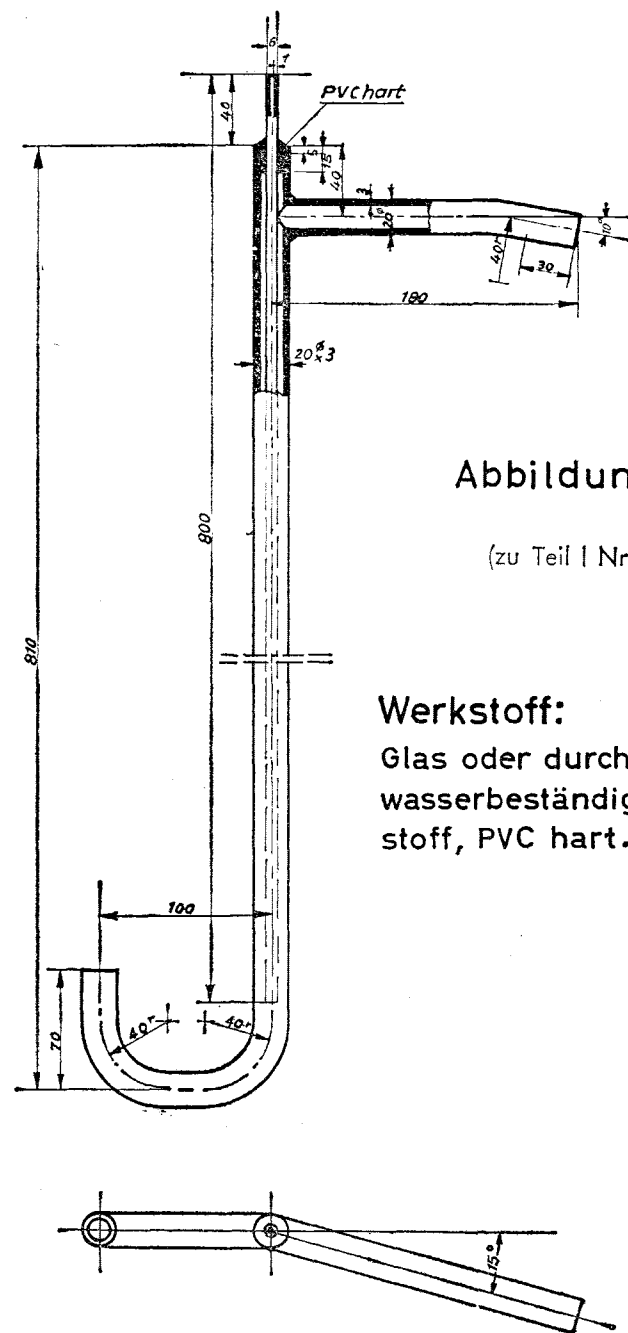
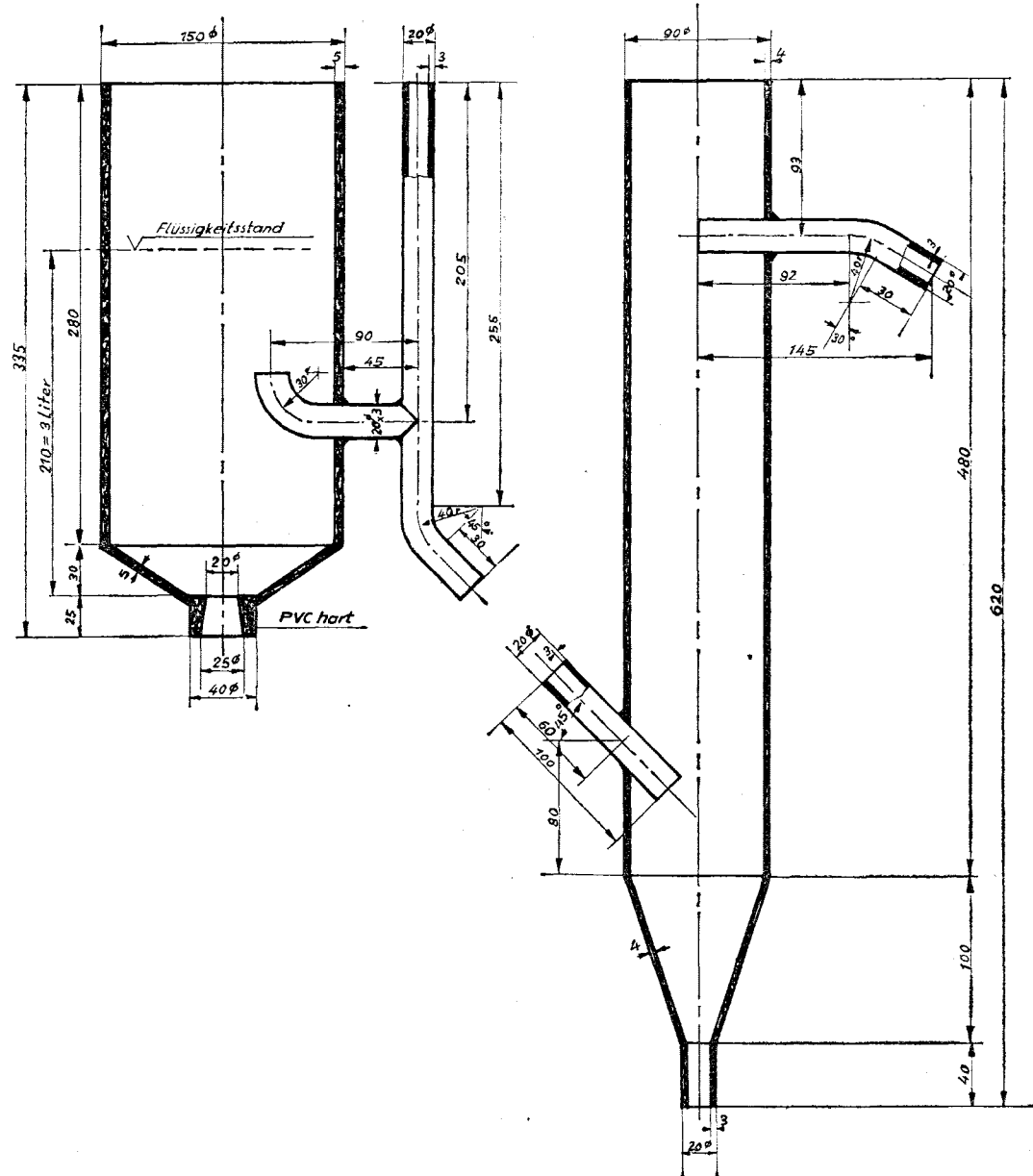


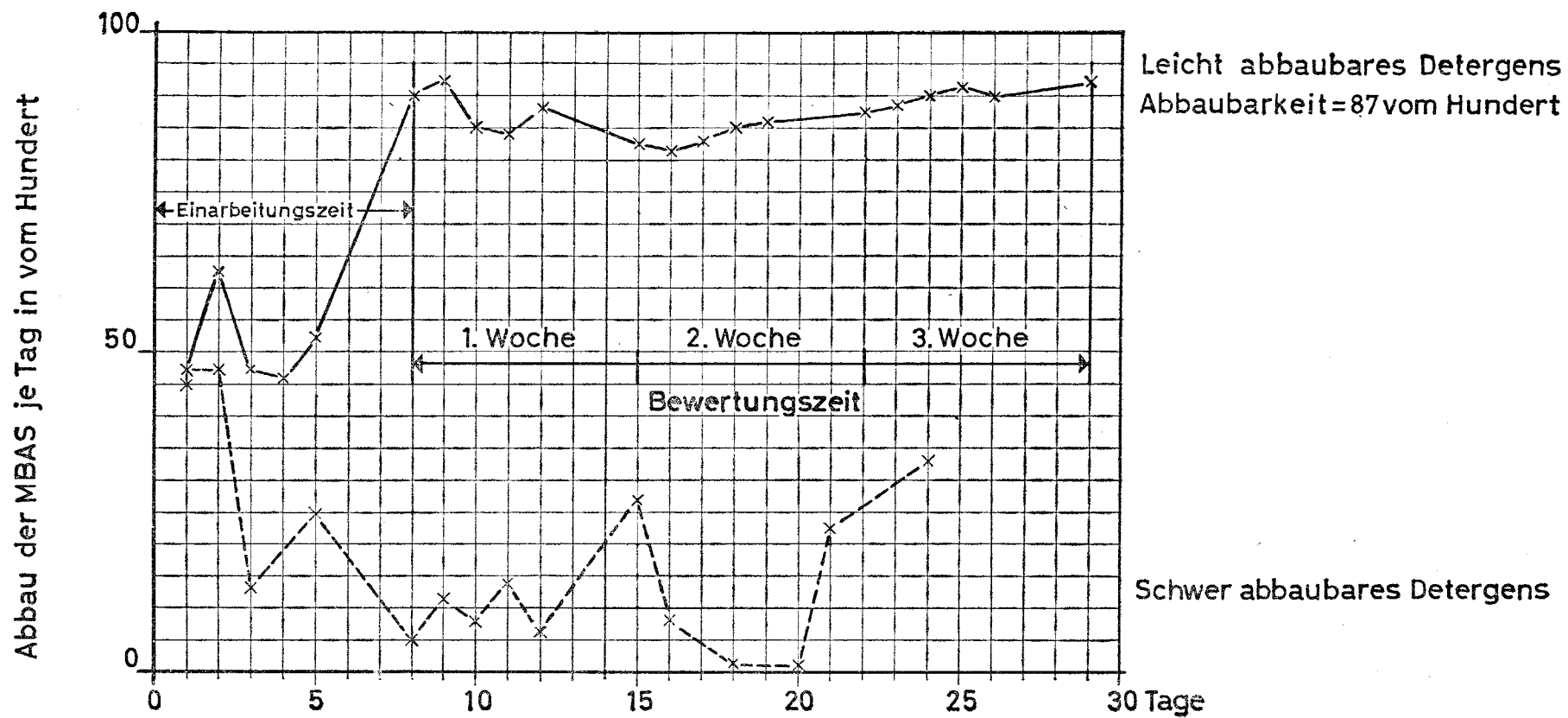
Abbildung 2

(zu Teil I Nr. 1)

Werkstoff:
 Glas oder durchsichtiger,
 wasserbeständiger Kunst-
 stoff, PVC hart.

Abbildung 3

(zu Teil I Nr. 5)



**Achte Verordnung zur Änderung
der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz**

Vom 3. Dezember 1962

Auf Grund des § 17, des § 76 a in Verbindung mit § 17 und des § 80 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798),

und des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikels 10 Absatz 2 des in Rom am 25. März 1957 unterzeichneten Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1082) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 6. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1657), werden wie folgt geändert:

1. § 39 wird gestrichen.

2. § 40 erhält die folgende Fassung:

„§ 40

Pauschalierung der Eingangsabgaben
in besonderen Fällen

Die Eingangsabgaben für Tabakerzeugnisse, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen worden sind (§ 57 des Zollgesetzes), werden in den Fällen, in denen nicht die pauschalierten Abgabensätze des § 148 der Allgemeinen Zollordnung gelten, nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Zigarren bis zu 3 g je Stück | 0,30 DM |
| 2. für Zigarren von mehr als 3 g
je Stück | 0,50 DM |
| 3. für Zigaretten je Stück | 0,11 DM |
| 4. für Feinschnitt je kg | 48,— DM |
| 5. für Pfeifentabak je kg | 34,— DM.“ |

3. § 77 g erhält die folgende Fassung:

„§ 77 g

Pauschalierung der Eingangsabgaben
in besonderen Fällen

Die Eingangsabgaben für Kautabak und für Schnupftabak, die als Zollgut erstmals der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen worden sind (§ 57 des Zollgesetzes), werden in den Fällen, in denen nicht die pauschalierten Abgabensätze des § 148 der Allgemeinen Zollordnung gelten, nach den folgenden Pauschsätzen erhoben:

- | | |
|---------------------------|-----------|
| 1. für Kautabak je kg | 26,— DM |
| 2. für Schnupftabak je kg | 12,— DM.“ |

Artikel 2

In § 2 Abs. 2 der Tabakzollvergütungs-Ordnung (Anlage C zu § 86 TabStDB) vom 5. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 281, 368) in der Fassung des Artikels 3 der Siebenten Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz vom 6. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1657) wird der Kürzungsbetrag von 35,50 DM für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1962 auf 46,90 DM und für die Zeit vom 1. Juli 1962 bis zum 30. Juni 1963 auf 60,30 DM erhöht.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Tabaksteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 1962 in Kraft, Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1962.

Bonn, den 3. Dezember 1962

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Puhan

**Fünfte Verordnung zur Änderung
der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz**

Vom 5. Dezember 1962

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 3 der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz — Abgabeordnung für die Mühlenstelle — in der Fassung vom 12. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 198), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 19. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 2138), wird die Zahl „0,015“ durch die Zahl „0,035“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

**Sechste Verordnung
über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten
in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten
sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Vom 6. Dezember 1962

Auf Grund

des § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung,
des § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes,

des § 55 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes,

des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der Fassung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 93) und

des § 4 Abs. 2 Satz 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737)

verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamtes und mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 2 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und der Tabelle der Anlage 2 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 1255 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 1 und 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Kalenderjahr 1961 mit 6723 Deutsche Mark bestimmt.

§ 2

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 1255 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 32 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1963 eintreten, 6142 Deutsche Mark.

§ 3

(1) Für den Zeitraum der Beitragsentrichtung vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961 werden die Tabelle der Anlage 1 zu § 1255 der Reichsversicherungsordnung und die Tabelle der Anlage 1 zu § 32 des Angestelltenversicherungsgesetzes durch die in der Anlage 1 dieser Verordnung angegebenen Werte für Beiträge ergänzt, die nach Beitragsklassen entrichtet worden sind.

(2) Soweit bei der Feststellung von Renten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1963 eintreten, Beiträge der Beitragsklassen XX und XXI nach § 1387 der Reichsversicherungsordnung oder § 114 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder der Beitragsklassen M und N nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung oder § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes anzurechnen sind, sind bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 der Reichsversiche-

rungsordnung oder des § 32 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Beiträge der Beitragsklassen XX und M mit dem Wert 14,13 und die Beiträge der Beitragsklassen XXI und N mit dem Wert 14,87 zu vervielfältigen.

§ 4

In Ergänzung der Tabelle der Anlage 1 zu § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes wird der durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1961 mit 6794 Deutsche Mark bestimmt.

§ 5

Die allgemeine Bemessungsgrundlage im Sinne des § 54 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes beträgt für Versicherungsfälle, die im Jahre 1963 eintreten, 6206 Deutsche Mark.

§ 6

Die Tabelle der Anlage 3 zu § 54 Abs. 3 Buchstabe b des Reichsknappschaftsgesetzes wird für das Kalenderjahr 1961 durch die in der Anlage 2 dieser Verordnung angegebenen Werte für Bruttoarbeitsentgelte im Sinne des § 54 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes ergänzt.

§ 7

(1) In allen Leistungsgruppen der Anlagen 2 und 3 zum Fremdrentengesetz wird die Jahreszahl 1960 ersetzt durch 1961.

(2) Es werden ergänzt für das Jahr 1961

1. die Tabelle der Anlage 5 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 3 dieser Verordnung,
2. die Tabelle der Anlage 7 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 4 dieser Verordnung,
3. die Tabelle der Anlage 9 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 5 dieser Verordnung,
4. die Tabelle der Anlage 11 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 6 dieser Verordnung,
5. die Tabelle der Anlage 13 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 7 dieser Verordnung und
6. die Tabelle der Anlage 15 zum Fremdrentengesetz durch die Werte der Anlage 8 dieser Verordnung.

§ 8

Für Pflichtbeiträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes wird die Beitragsklasse XII bekanntgegeben.

§ 9

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neu-

regelungsgesetzes, Artikel 3 § 4 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

§ 7 dieser Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Zeitraum	Beiträge nach §§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung und nach §§ 114 und 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes																		
	Beitragsklassen																		
	I	II	III A	IV	V B	VI	VII C	VIII	IX D	X	XI E	XII	XIII F	XIV	XV G	XVI H	XVII J	XVIII K	XIX L
Vom 1. Januar 1961 bis 31. Dezember 1961	0,19	0,74	1,49	2,23	2,97	3,72	4,46	5,21	5,95	6,69	7,44	8,18	8,92	9,67	10,41	11,16	11,90	12,64	13,39

Anlage 2
(zu § 6)

Tabelle A

Kalenderjahr 1961

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark													
	0	1000,—	2000,—	3000,—	4000,—	5000,—	6000,—	7000,—	8000,—	9000,—	10000,—	11000,—	12000,—	13000,—
0	—	14,72	29,44	44,16	58,88	73,59	88,31	103,03	117,75	132,47	147,19	161,91	176,63	191,35
100,—	1,47	16,19	30,91	45,63	60,35	75,07	89,79	104,50	119,22	133,94	148,66	163,38	178,10	192,82
200,—	2,94	17,66	32,38	47,10	61,82	76,54	91,26	105,98	120,69	135,41	150,13	164,85	179,57	194,29
300,—	4,42	19,13	33,85	48,57	63,29	78,01	92,73	107,45	122,17	136,89	151,60	166,32	181,04	—
400,—	5,89	20,61	35,33	50,04	64,76	79,48	94,20	108,92	123,64	138,36	153,08	167,80	182,51	—
500,—	7,36	22,08	36,80	51,52	66,23	80,95	95,67	110,39	125,11	139,83	154,55	169,27	183,99	—
600,—	8,83	23,55	38,27	52,99	67,71	82,43	97,14	111,86	126,58	141,30	156,02	170,74	185,46	—
700,—	10,30	25,02	39,74	54,46	69,18	83,90	98,62	113,34	128,05	142,77	157,49	172,21	186,93	—
800,—	11,78	26,49	41,21	55,93	70,65	85,37	100,09	114,81	129,53	144,24	158,96	173,68	188,40	—
900,—	13,25	27,97	42,68	57,40	72,12	86,84	101,56	116,28	131,00	145,72	160,44	175,15	189,87	—

Tabelle B

	Brutto-Jahresarbeitsentgelt in Deutsche Mark									
	0	10,—	20,—	30,—	40,—	50,—	60,—	70,—	80,—	90,—
0	—	0,15	0,29	0,44	0,59	0,74	0,88	1,03	1,18	1,32
1,—	0,01	0,16	0,31	0,46	0,60	0,75	0,90	1,05	1,19	1,34
2,—	0,03	0,18	0,32	0,47	0,62	0,77	0,91	1,06	1,21	1,35
3,—	0,04	0,19	0,34	0,49	0,63	0,78	0,93	1,07	1,22	1,37
4,—	0,06	0,21	0,35	0,50	0,65	0,79	0,94	1,09	1,24	1,38
5,—	0,07	0,22	0,37	0,52	0,66	0,81	0,96	1,10	1,25	1,40
6,—	0,09	0,24	0,38	0,53	0,68	0,82	0,97	1,12	1,27	1,41
7,—	0,10	0,25	0,40	0,54	0,69	0,84	0,99	1,13	1,28	1,43
8,—	0,12	0,26	0,41	0,56	0,71	0,85	1,00	1,15	1,30	1,44
9,—	0,13	0,28	0,43	0,57	0,72	0,87	1,02	1,16	1,31	1,46

Anlage 3
 (zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1961	8 616	7 464	6 468	5 772	3 480	6 156	5 472

Anlage 4
 (zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1961	4 680	4 500	4 176	3 672	2 796	3 060

Anlage 5
 (zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1961	10 800	10 800	9 852	6 912	5 976

Anlage 6
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1961	10 800	10 296	7 332	5 148	4 476

Anlage 7
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Arbeiter —					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1961	8 148	7 020	5 928	6 804	5 844

Anlage 8
(zu § 7)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM — Angestellte —													
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe								Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage				über Tage								
	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1961	13 200	13 200	12 876	11 208	13 200	13 200	11 352	9 876	13 200	12 828	10 416	8 088	5 832

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu Artikel 2 § 4 Abs. 1 Satz 1
des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1962 — 1 BvL 22/57 — in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 2 § 4 Abs. 1 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45)

auf Antrag

des Sozialgerichts München

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 2 § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45) ist, soweit er die Fortführung der nach dem 31. Dezember 1955 in der Rentenversicherung der Arbeiter begonnenen Selbstversicherungen ausschließt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. November 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu Artikel 2 § 5 Abs. 1 Satz 1
des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1962 — 1 BvL 14/58 — wegen verfassungsrechtlicher Prüfung des Artikels 2 § 5 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88)

auf Antrag

des Sozialgerichts Koblenz

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1665), nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 2 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) ist, soweit er die Fortführung der nach dem 31. Dezember 1955 in der Rentenversicherung der Angestellten begonnenen Selbstversicherungen ausschließt, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 29. November 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammler

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes**

Vom 6. Dezember 1962

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 574) wird gemäß einer Erklärung des Präsidenten des Luxemburgischen Patentamts bekanntgemacht:

Deutsche Staatsangehörige, die ein Warenzeichen im Großherzogtum Luxemburg anmelden, brauchen nicht den Nachweis zu erbringen, daß sie für das Zeichen in dem Staat, in dem sich ihre Niederlassung befindet, den Markenschutz nachgesucht und erhalten haben.

Bonn, den 6. Dezember 1962

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Stammberger